

3.3.3.3.2 Anteilige Haftung beider Elternteile

Der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, gem. § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB in der Regel¹⁰⁵¹ durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Dem barunterhaltspflichtigen Elternteil kann der angemessene Selbstbehalt belassen bleiben, wenn der Kindesunterhalt von dem betreuenden Elternteil unter Wahrung dessen angemessenen Selbsthalts gezahlt werden kann und ohne seine Beteiligung an der Barunterhaltspflicht ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Eltern entstünde¹⁰⁵². Die Beurteilung eines erheblichen finanziellen Ungleichgewichts zwischen den Eltern erfolgt aber unter Einbeziehung fiktiver Einkünfte des regulär barunterhaltspflichtigen Elternteils¹⁰⁵³. Von einem er-

¹⁰⁵¹ Diskussion, Plädoyer für ein verändertes Verständnis des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB – Bemessung des Bedarfs minderjähriger Kinder, Haftung des betreuenden Elternteils und die asymmetrische paritätische Betreuung, Werner Gutdeutsch, FamRZ 2019, 1401 = Einwände gegen Martin Maaß, FamRZ 2019, 857, dazu Martin Maaß, Erwiderung auf Werner Gutdeutsch, FamRZ 2019, 1401 1402; Tanja Langheim, Die Barunterhaltspflicht des betreuenden Elternteils, FamRZ 2015, 632; OLG Naumburg, 02.08.2012, 8 UF 102/12, §§ 1603 II S. 2, 1606 III BGB: FamRZ 2013, 796: Barunterhaltspflicht des anderen Elternteils - maßgebliche Einkommensdifferenz [LS. m. Anm. d. Red.]: Um zur Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des § 1603 II 3 BGB zu gelangen, müssen die Einkommensunterschiede des betreuenden und des nicht betreuenden Elternteils erheblich sein. Der Senat nimmt – in ständiger Rechtsprechung – an, dass der betreuende Elternteil etwa über das dreifache Einkommen des nicht betreuenden Elternteils verfügen muss, um letzteren von der Haftung für Barunterhalt freizustellen, d. h. dann trägt der betreuende Elternteil auch den Barunterhalt;

OLG Thür., Beschl. v. 03.07.08, 1 UF 141/08, FamRZ 2009, 892: Der familienrechtliche Ausgleichsanspruch (nach der Rspr. des BGH, FamRZ 84, 775 ff.; 94, 1102, hat ein Elternteil, der allein für den Kindesunterhalt eines gemeinsamen ehelichen Kindes aufkommt, einen - wegen der anteiligen Haftung nach § 1606 III - Ersatzanspruch gegen den anderen Elternteil) besteht für die Vergangenheit aus dem Gedanken des Schuldnerschutzes nur in den Grenzen des § 1613 I BGB, also nur bei Rechtshängigkeit, Verzug oder Auskunftsbegehren.

Die Annahme einer Abtretung ist konkludent darin zu sehen, dass die Klägerin die Abtretungserklärung im Termin zu den Gerichtsakten gereicht und sich damit ggü. der Beklagten als Gläubiger angezeigt hat.

Die zwischen den Eltern verabredete Freistellung von Unterhaltsansprüchen stellt eine Erfüllungsübernahme dar. Die Erfüllungsübernahme begründet für den Schuldner einen Befreiungsanspruch, den der Beklagte der Klägerin entgegenhalten kann. ;OLG Nürnberg v. 13.08.07 zu § 1603 II, 1606 III BGB, FamRZ 2008, 436: Zur Barunterhaltspflicht eines die Kinder betreuenden Ehegatten bei unterschiedlichen Einkommen der Eltern und beiderseits vorhandenem Vermögen; keine Verpflichtung zum Vermögenseinsatz bei Leistungsfähigkeit des betreuenden Elternteils aus laufendem Einkommen.

¹⁰⁵² BGH, 10.07.2013, XII ZB 297/12, §§ 1603, 1606 BGB, FamRZ 2013, 1558:- Barunterhaltspflicht des betreuenden Elternteils [m. Anm. Maurer, S. 1562]

a) Auch der betreuende Elternteil kann ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter im Sinne von § 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB sein, wenn der Kindesunterhalt von ihm unter Wahrung seines angemessenen Selbsthalts gezahlt werden kann und ohne seine Beteiligung an der Barunterhaltspflicht ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Eltern entstünde.

b) Kann auch der an sich barunterhaltspflichtige Elternteil bei Zahlung des vollen Kindesunterhalts seinen angemessenen Selbstbehalt verteidigen, wird eine vollständige oder anteilige Haftung des betreuenden Elternteils für die Aufbringung des Barunterhalts nur in wenigen, besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen (im Anschluss an Senatsurteil vom 20. März 2002 - XII ZR 216/00 - FamRZ 2002, 742);

OLG Brandenburg, 12.06.2012, 10 UF 344/11, § 1603 II S. 3 BGB, FamRZ 2012, 1650: Barunterhaltspflicht bei erheblichem finanziellen Ungleichgewicht [LS. m. Anm. d. Red.];

BGH, Urteil vom 4. Mai 2011 - XII ZR 70/09, BGB § 1603 Abs. 2; ZPO §§ 323 Abs. 1, 4; 522 Abs. 1 bis 3, FamRZ 2011, 1041 mit Anm. Vollmer, FamRZ 2011, 1647

a) Für die Abänderung einer Jugendamtsurkunde ...

d) Auch der betreuende Elternteil i. S. von § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB kann ein anderer leistungsfähiger Verwandter i. S. von § 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB sein. (im Anschluss an das Senatsurteil vom 31. Oktober 2007 - XII ZR 112/05 - FamRZ 2008, 137)

¹⁰⁵³ OLG Stuttgart, 03.08.2017, 16 UF 118/17, § 1603 BGB, NJW-RR 2017, 1153 = FamRZ 2018, 27: Wirtschaftliches Ungleichgewicht – keine Berücksichtigung von Pflegegeld
Kindesmutter betreut zeitweise ein behindertes Kind (Pflegegrad V) und arbeitet nur 10 Std. wchtl. als Gitarrenbaue-

heblichen finanziellen Ungleichgewicht, das Voraussetzung für eine zumindest anteilige Haftung des betreuenden Elternteils ist, kann nur bei einer erheblichen Einkommensdifferenz ausgegangen werden, die man bei mindestens 500,00 Euro annehmen muss¹⁰⁵⁴. Unterhalb dieser „unteren“ Schwelle scheidet eine Mithaftung nach Quote aus und die Eltern können nach Quoten haften, wobei das jeweilige Einkommen oberhalb des angemessenen Selbstbehalts betrachtet werden kann und im Rahmen der Gesamtschau berücksichtigt werden muss, dass eine doppelte Belastung des betreuenden Elternteils zu kompensieren ist¹⁰⁵⁵.

Der Bundesgerichtshof geht von einem „Schwellenwert“ für eine vollständige Enthftung des barunterhaltspflichtigen Elternteils dahin aus, dass der betreuende Elternteil jedenfalls dann alleine für den Kindesunterhalt haftet, wenn er etwa über das Dreifache der unterhaltsrelevanten Nettoeinkünfte

rin. KV (Eink. 2.800 €) betreut das andere gemeinsame Kind.

Das OLG hielt eine Erwerbstätigkeit der KM für 80 Std. mtl. für zumutbar, zusammen mit einem Wohnvorteil verfüge sie sonach über ein den angemessenen Selbstbehalt übersteigendes Einkommen (1.479 €). Das Pflegegeld von 901 € ist nach Ansicht des Senats gemäß § 13 VI 2 Nr. 1 SGB XI nicht als Einkommen der Mutter zu berücksichtigen. Dies sei allenfalls im Mangelfall möglich, hier sei aber der Vater als anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden (§ 1603 II 3 BGB);

OLG Brandenburg, 01.11.2016, 13 WF 244/16, § 1603 BGB: Vorrangig unterhaltspflichtiger Verwandter – finanzielles Ungleichgewicht, JurionRS 2016, 28537 = FamRZ 2017, 803 [LSe]

1. Zur schlüssigen Darstellung seiner Leistungsunfähigkeit hat der auf Mindestunterhalt in Anspruch genommene Unterhaltsschuldner in Ansehung der ihn treffenden Erwerbsobliegenheit aus § 1603 Abs. 1 BGB und eines ihm möglichen Einkommens (vergleiche Nr. 9 LL BRB) einlassungsfähige Ausführungen zu seinem Alter, seiner Vorbildung und seinem vollständigen beruflichen Werdegang zu machen. Dies umfasst Zeitpunkt und Niveau seines Schulabschlusses und insbesondere eine lückenlose Darstellung seines Ausbildungsganges und seiner nach Ausbildungsabschluss ausgeübten Tätigkeiten sowie seiner dabei erzielten Einkommen.

2. Ohne diese Angaben lassen sich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines anderen unterhaltspflichtigen Verwandten aus § 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB ebenfalls nicht feststellen; es lässt sich nicht ausschließen, dass der Unterhaltsschuldner den beanspruchten Unterhalt bei Erfüllung seiner (ungesteigerten) Erwerbsobliegenheit aus § 1603 Abs. 1 BGB ohne Beeinträchtigung seines angemessenen Selbstbehalts leisten kann.

3. Bei der Prüfung des Vorhandenseins eines anderen unterhaltspflichtigen Verwandten (§ 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB) erfolgt zur Beurteilung eines erheblichen finanziellen Ungleichgewichts zwischen den Eltern ein Einkommensvergleich unter Einbeziehung fiktiver Einkünfte des regulär barunterhaltspflichtigen Elternteils (vergleiche Born, in MüKo, 6. Aufl. § 1603, Rn. 114; Reinken in BeckOK BGB § 1603 Rn. 42 | Ed. 26, Viefhues in: jurisPK-BGB, 6. Aufl. 2012, § 1603 BGB, Rn. 808, jew. m.w.N.).

¹⁰⁵⁴ OLG Brandenburg, 12.11.2018, 13 UF 97/18, § 1603 Abs 2 S 3 BGB, veröffentlicht Entscheidungsdatenbank Berlin-Brandenburg.

Barunterhaltspflicht des betreuenden Elternteils; Hausverbindlichkeiten, Nutzungsentschädigungsansprüche, Wohnwertvorteile bei Wohnimmobilie im gemeinsamen Eigentum der Eltern

1. Die Barunterhaltspflicht des nicht betreuenden Elternteils kann nach § 1603 Abs. 2 S 3 BGB entfallen, wenn er zur Unterhaltszahlung nicht ohne Beeinträchtigung seines angemessenen Unterhalts von 1300 € (Nr. 21.3.1 der Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, fortan auch: LL) in der Lage ist, während der betreuende Elternteil neben der Betreuung der Kinder auch den Barunterhalt leisten kann, ohne dadurch seinen eigenen angemessenen Unterhalt von 1300 € zu gefährden, und die Inanspruchnahme des nicht betreuenden Elternteils zu einem erheblichen finanziellen Ungleichgewicht zwischen den Eltern führen würde (vgl. Wendl/Klinkhammer, Unterhaltsrecht, § 2 Rn. 398 m.w.N.).

2. Ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Eltern lässt sich annehmen, wenn dem betreuenden Elternteil nach Deckung des Kindesunterhalts wenigstens 500 € mehr verbleiben als dem Barunterhaltspflichtigen (vgl. Wendl/Klinkhammer, Unterhaltsrecht, § 2 Rn. 398 m.w.N.).

3. Zur Berücksichtigungsfähigkeit von Hausverbindlichkeiten des nicht betreuenden Elternteils

4. Zur Berücksichtigungsfähigkeit eines Nutzungsentschädigungsanspruchs des nicht betreuenden Elternteils gegen den betreuenden Elternteil

5. Wohnwertvorteil des betreuenden Elternteils als dessen Einkommen;

OLG Schleswig, 23.12.2013, 15 UF 100/13, § 1603 II BGB, FamRZ 2014, 1643 = openJur 2014, 7012

¹⁰⁵⁵ OLG Schleswig, 23.12.2013, 15 UF 100/13, § 1603 II BGB, FamRZ 2014, 1643 = openJur 2014, 7012: Barunterhaltspflicht des betreuenden Elternteils - (unter Hinweis auf BGH, FamRZ 2013, 1558, Tz. 30). (vgl. AG Flensburg, Beschluss vom 08.02.2013 - 92 F 178/12 Tz. 61 - zitiert nach juris).

te des an sich barunterhaltspflichtigen Elternteils verfügt¹⁰⁵⁶. Dann nähert sich die Einkommensdifferenz einer Grenze, an der es unter gewöhnlichen Umständen der Billigkeit entsprechen kann, den betreuenden Elternteil auch den Barunterhalt für das Kind in voller Höhe aufbringen zu lassen.

Sind beide Elternteile leistungsfähig, bleibt die Opfergrenze bei den Elternteilen beim angemessenen Selbstbehalt¹⁰⁵⁷.

Sind beide Elternteile – bspw. im Fall der Fremdunterbringung eines minderjährigen Kindes bei Verwandten oder den Großeltern - barunterhaltspflichtig, haften sie gem. § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Ggfs. haben sie den ungedeckten Unterhaltsbedarf des Kindes im Verhältnis des den Selbstbehalt übersteigenden Einkommens anteilig zu tragen.

¹⁰⁵⁶ BGH, 10.07.2013, XII ZB 297/12, §§ 1603, 1606 BGB, FamRZ 2013, 1558 (vgl. Tz. 29):- Barunterhaltspflicht des betreuenden Elternteils [m. Anm. Maurer, S. 1562] unter Hinweis auf Wendl/Klinkhammer 8. Aufl. § 2 Rn. 434; Bortur in Büte/Poppen/Menne Unterhaltsrecht 2. Aufl. § 1603 BGB Rn. 99; vgl. zuletzt auch OLG Naumburg FamRZ 2013, 796; OLG Brandenburg JAmt 2012, 710, 711 f.; OLG Celle NJW 2009, 521, 523)

¹⁰⁵⁷ BGH, Urteil vom 12.01.2011, XII ZR 83/08, FamRZ 2011, 454 [m. Anm. Finke, S. 460], Rdnr. 35 ff. unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 26. November 2008 - XII ZR 65/07, FamRZ 2009, 962 - Rn. 32 zum Mehrbedarf Kinderbetreuung beim minderjährigen Kind